

Professor Dr. Peter Krebs

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplom)- SS 2005

2. Übungsfall im Arbeitsrecht

Behandelte Gebiete:

Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers wegen Verletzung des Arbeitsvertrages; Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung; einzelvertragliche Abweichung von den Regeln über die Arbeitnehmerhaftung; Haftung des Arbeitnehmers für Schäden eines Dritten; Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber

Fall:

K ist bei der B-GmbH seit 15.09.1995 als Außendienstmitarbeiter zu einem Bruttomonatsgehalt von € 2300,- beschäftigt. In einem von beiden Parteien unterschriebenen Nachtrag vom 20.09.1995 zum Arbeitsvertrag haben die Parteien u. a. vereinbart:

„Der Vertreter erhält von der Firma ein Dienstfahrzeug. Dieses Dienstfahrzeug verbleibt mit sämtlichen Installationen Telefon etc. im Eigentum der Firma und ist vom Mitarbeiter pfleglich im Rahmen seiner vorgesehenen Verwendung zu behandeln. Jede fahrlässige Beschädigung oder jeder Verlust des Fahrzeugs oder der darin enthaltenen losen oder festmontierten Teile werden dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt soweit sie nicht durch Versicherungen abgedeckt sind...“

Im Nachtrag 3 vom 09.02.2002 haben die Parteien u. a. zur Benutzung des Dienstwagens zusätzlich geregelt:

„Der PKW ist vollkaskoversichert mit € 1000,- Selbstbeteiligung. Bei Verschulden eines Unfalls durch den Mitarbeiter trägt dieser die Selbstkostenbeteiligung bis zur vollen Höhe. Bei einem durch Trunkenheit verursachten Unfall kommt der Mitarbeiter außerdem für den eventuellen Regressanspruch der Versicherung auf.

Der PKW kann auch privat genutzt werden; er darf jedoch nur vom Mitarbeiter selbst gefahren werden. Auch sollte die Zahl der anteiligen zu den Gesamtkilometern gefahrenen Dienst- wie Privatkilometer im angemessenen Verhältnis bleiben.“

Am 05.04.2004 verursachte der Kläger während einer Dienstfahrt einen Schaden am Dienstfahrzeug. Den Unfallhergang beschrieb der Kläger bei seiner polizeilichen Vernehmung wie folgt:

„Beim Ausparken aus einer Parklücke bin ich mit einem anderen ausparkenden Fahrzeug rückwärts zusammengestoßen. Bevor ich rückwärts fuhr, haben ich und mein Kollege X geschaut, ob hinter mir frei ist, da dies der Fall war, bin ich losgefahren. Beim Ausparken musste ich auch vorne aufpassen, damit ich mit der Front das neben mir parkende Fahrzeug nicht anfare. In diesem kurzen Augenblick stieß ich auch schon mit meinem Unfallgegner, S., zusammen. Da S. rechts hinter mir versetzt aus einer Parklücke fuhr, hätte ich ihn beim Blick über die rechte Schulter gesehen, wenn er vor mir ausgeparkt wäre.“

Die Reparaturkosten am Dienstfahrzeug betrugen € 1800,-. Da die beteiligten Versicherungen von einem Verschulden beider Fahrer in gleicher Höhe ausgingen, erhielt die B-GmbH von der gegnerischen Versicherung die Hälfte der Reparaturkosten ersetzt. Den Restbetrag verlangte die B-GmbH von K unter Hinweis auf die vertraglichen Vereinbarungen für einen Unfallschaden am Dienstfahrzeug. Mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Juli 2001 zog sie deshalb von dem Gehalt des K einen Betrag von € 900,- ab.

Zu Recht?

1. Abwandlung:

Auf einer Dienstfahrt mit seinem Kollegen X kommt K aufgrund leicht überhöhter, nicht angepasster Geschwindigkeit von der Fahrbahn ab und überschlägt sich mehrfach, nachdem er den entgegenkommenden Pkw des S gestreift hat. K übersteht den Unfall nahezu unverletzt. X, der sich nicht angeschnallt hatte, weil er sich durch den Gurt beeengt fühlt, wird bei dem Unfall schwer verletzt. Er verlangt von K die Zahlung eines Schmerzensgeldes.

2. Abwandlung:

K handelt bei der Verursachung des Unfalls grob fahrlässig. S wird bei dem Unfall ebenfalls schwer verletzt und macht bei K ein angemessenes Schmerzensgeld gem. § 823 BGB in Höhe von € 25.000,- geltend.

Muss K dem S das Schmerzensgeld in Höhe von € 25.000,- zahlen? Unterstellt, er müsste zahlen, könnte er Regress bei der B-GmbH nehmen?

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, daß die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,
4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

§ 104 SGB VII

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Ein Forderungsübergang nach § 116 des Zehnten Buches findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die als Leibesfrucht durch einen Versicherungsfall im Sinne des § 12 geschädigt worden sind.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 verbleibenden Ersatzansprüche vermindern sich um die Leistungen, die Berechtigte nach Gesetz oder Satzung infolge des Versicherungsfalles erhalten.

§ 105 SGB VII

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Satz 1 gilt entsprechend bei der Schädigung von Personen, die für denselben Betrieb tätig und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind. § 104 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nicht versicherte Unternehmer geschädigt worden sind. Soweit nach Satz 1 eine Haftung ausgeschlossen ist, werden die Unternehmer wie Versicherte, die einen Versicherungsfall erlitten haben, behandelt, es sei denn, eine Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Unternehmer ist zivilrechtlich ausgeschlossen. Für die Berechnung von Geldleistungen gilt der Mindestjahresarbeitsverdienst als Jahresarbeitsverdienst. Geldleistungen werden jedoch nur bis zur Höhe eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs erbracht.